Wien, Donnerstag, den 6. Mai 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue ungarische Wasserrechtsgesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen zum Zwecke der Vergleichung mit dem österreichischen Wasserrechte.

Skizzirt von Dr. Johann Bousek, Advocaten in Wiener-Neustadt.

(Schluß.)

II. In dem Abschnitte, der von den Wasseranlagen handelt, behandelt das ungarische Gesetz:

1. Die Instandhaltung des Bettes und der Ufer,
2. die Rechtsverhältnisse bei Wasserregulirungen und Entwässerungen gegenüber den nicht unmittelbar Betheiligten,
3. die bereits früher angedeutete erzwingbare Abänderung concedirter Anlagen aus dem Grunde der in Folge der Errichtung derselben zum Schaden Anderer entstandenen Veränderungen im Wasserlaufe,
4. die ständigen Wasserstandssignale und
5. die Verhütung von Wasserrissen.

Nebenbei sind Bestimmungen über andere Anlagen eingeschaltet.

ad 1. Nach ungarischem Rechte ist die Instandhaltung des Bettes und der Ufer eine positive Leistungspflicht des Bett-, beziehungsweise Uferbesitzers; er kann von Allen, die aus der Instandhaltung Nutzen ziehen, eine Beitragsleistung fordern, welche die Behörde zu bestimmen hat; er trägt die Verantwortung für die Art der Ausführung und muß dieselbe eventuell über Verlangen der Behörde umgestalten; nur bei schiff- und floßbaren Flüssen kann der Staat wann immer die Instandhaltung selbst vornehmen oder unter seiner Beitragsleistung Genossenschaften an den betroffenen Flüssen gestatten. Es sind dies die Consequenzen aus der unbedingten und rücksichtlich ausschließlichen Zuweisung von Ufer und Bett der Gewässer in das Eigenthum des Ufergrundbesitzers aus der Thatsache der regelmäßig mit der Erfüllung der eigenen Rechtspflicht verbundenen, über die Wahrung des eigenen Interesses hinausreichenden Förderung fremder Interessen und aus der gesetzlich fixirten Superiorität der Schifffahrt und Flößerei vor allen anderen Wasserbenützungen. Daß sich die Sache nach österreichischem Rechte wesentlich anders verhält, setzen wir als bekannt voraus.

Eine praktische Ausnahme von seiner Regel normirt das ungarische Gesetz dahin, daß in der Concessionsurkunde auch die Strecke festzustellen ist, in welcher der zur Wasserbenützung Berechtigte das Bett, die Ufer und die Dämme des Wasserlaufes im guten Stande zu halten hat.

Diese Ausnahme entspricht einer der gesetzlichen Regeln des österreichischen Rechtes und es entspricht nur der Natur der Sache, wenn das ungarische Gesetz ausdrücklich verfügt, daß diese Verpflichtung höchstens bis zum Bereiche des Rückstaues festgestellt werden kann. Die für die Instandhaltung von Bett und Ufer entwickelten Grundsätze gelten auch von der bloßen Reinigung und Räumung der Gewässer.

ad 2. Bezüglich der diesfälligen Bestimmungen genügt die Bemerkung, daß der Grundsatz gilt, es haben die nicht unmittelbar Betheiligten nach Maßgabe des denselben indirect verschafften Nutzens zu den Kosten beizutragen und rücksichtlich sich dem Unternehmen anzuschließen, auch wenn es sich nicht um eine Genossenschaft handelt. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Fürsorge für den geregelten Abfluß der Regen-, Schnee- und Grundwässer und die Fürsorge für die Schaffung und Cultur von Vorterrains bei eingedämmten Flüssen, lauter Maßnahmen, deren ausdrückliche Feststellungen im österreichischen Wasserrechtsgesetze leider fehlen.

ad 3. Während das österreichische Wasserrecht (abgesehen vom Meliorationsgesetze) die erzwingbare Abänderung auf Stauwerke beschränkt, das Einschreiten der Betheiligten verlangt und die Frage des Kostenersatzes offen läßt, geht das ungarische Wasserrechtsgesetz weiter und verfügt wörtlich: „Treten in Folge der Errichtung eines Wasserwerkes solche Veränderungen im Wasserlaufe ein, welche für Andere einen Schaden involviren, so ist der Eigenthümer des Wasserwerkes behördlich dazu verhalten, das Werk binnen einer bestimmten Frist und auf seine Kosten umzugestalten." — Ja noch mehr, das ungarische Gesetz bestimmt sogar, daß der Eigenthümer des Wasserwerkes für den entstandenen Schaden verantwortlich ist.

Die ursprüngliche Genehmigung der Behörde und selbst die Nichtbeanständigung des Projectes von Seite der Betheiligten schützen ihn also nicht gegen diese Schadenersatzpflicht, für welche nach österreichischem Rechte wohl nur die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen maßgebend sein können.

ad 4. Bezüglich der ständigen Wasserstandssignale (Staumaße, Fixpunkte) befinden sich beide Gesetzgebungen in voller Uebereinstimmung, und

ad 5. bezüglich der Verhütung von Wasserrissen scheinen im ungarischen Rechte jene Grundsätze auf, welche sich aus dem österreichischen Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, ergeben.

Die im III. Abschnitte unter dem Titel Wasserservituten zusammengefaßten wasserrechtlichen Eigenthumsbeschränkungen sind fast identisch mit den diesfalls im österreichischen Rechte zerstreut vorkommenden Bestimmungen.

Was sich im ungarischen Gesetze als praktische Ergänzung und rücksichtlich weitergehende Bestimmung vorfindet, ist Folgendes:

1. „Wenn durch das Wasser hergeschwemmte Gegenstände den natürlichen Abfluß des Wassers hindern und dadurch die oberen oder unteren Besitzer Schaden erleiden, so können die Besitzer der interessirten Grundstücke verlangen, daß der betreffende Besitzer die Entfernung der hindernden Gegenstände gestatte oder nach seiner Wahl deren Entfernung veranlasse."

2. Die nach österreichischem Rechte beschränkte Möglichkeit auf die zwangsweise Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeit zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Anlagen ist im ungarischen Rechte unbeschränkt, indem jeder Besitzer bei voller und vorgängigen Entschädigung zu dulden verpflichtet ist, daß auf seinem Besitze auf Grund behördlicher Bewilligung das Wasser durch- und abgeleitet und daß alle die Arbeiten ausgeführt werden, welche zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erforderlich sind.

Die gesetzliche Möglichkeit, anstatt der Einräumung der Servitut, die Ablösung zu begehren, besteht nach ungarischem Rechte nicht; dagegen besteht nach ungarischem Rechte die Bestimmung, daß, wenn auf einem Grundstücke ein Wasserleitungsgraben schon vorhanden ist, der Eigenthümer nicht zu dulden braucht, daß über sein Territorium ein neuer Graben geführt werde, vorausgesetzt, daß der bestehende auch dem neuen Zwecke entspricht. In diesem Falle ist nämlich der bestehende Graben zu benützen. Der neue Unternehmer kann dies jedoch nicht fordern.

3. Aeußerst zweckmäßig ist, daß das ungarische Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Erlöschung der Servituten enthält. Diese lautet:

„Die Servitut erlischt gleichzeitig mit dem Wasserbenützungsrechte. Wenn während der Dauer der Berechtigung der Berechtigte die Wasserleitung drei Jahre lang nicht gebrauchen sollte, so kann der Eigenthümer des mit der Servitut belasteten Gutes die behördliche Annullirung der Servitut auch vor Ablauf der Frist fordern. Mit der Erlöschung der Servitut hat der Servitutsberechtigte alle jene Bestandtheile der Wasserleitung, welche nicht einen untrennbaren Bestandtheil des Gutes bilden, auf eigene Kosten binnen einer, von der Behörde auf mindestens zwei Monate festzustellenden Präclusivfrist zu entfernen, entgegengesetzten Falles gehen dieselben in das freie Verfügungsrecht des Grundeigenthümers über. Der Besitzer der Servitut kann in solchen Fällen von der durch ihn bezahlten Entschädigungssumme nichts zurückfordern."

Die größte Sorgfalt widmet das ungarische Gesetz

IV. den Wassergenossenschaften.

Zur Zeit des Erscheinens des österreichischen Reichswasserrechtsgesetzes hat man es als einen Vorzug eben dieses Gesetzes rühmend hervorgehoben, daß den Wassergenossenschaften eine große Ausdehnung gegeben wurde. Das neue ungarische Wasserrechtsgesetz ist noch um ein Bedeutendes weiter gegangen.

Nach dem österreichischen Wasserrechte können Genossenschaften gebildet werden:

1. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche
a) den Schutz von Grundeigenthum, oder
b) die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, und
2. zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Im Sinne des ungarischen Gesetzes können Genossenschaften gebildet werden:

1. für die Wasserregulirung und
2. für die Wasserbenützung.

ad 1. Unter den Begriff der Wasserregulirung fallen die im Gesetze taxativ aufgezählten Arbeiten:

a) der Bettregulirung,
b) des Uferschutzes,
c) der Vertheidigung gegen Wassergefahr und
d) die damit verbundene Wasserableitung.

ad 2. Bezüglich der Wasserbenützung begnügt sich das Gesetz mit einer demonstrativen Anführung einzelner Zwecke: Bewässerung, Drainage, Entwässerung, Colmation, Trockenlegung von Sümpfen 2c.

Es gehören also zu den hier in Rede stehenden Genossenschaften insbesondere auch diejenigen, welche behufs der Ausnützung der bewegenden Kraft des Wassers gebildet werden, denen man in Oesterreich die Anerkennung versagt.

Für beide Arten von Genossenschaften gilt, daß sie als solche unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen, bei Gericht Processe anstrengen und vor Gericht belangt werden können.

In allem Uebrigen werden beide Arten strenge auseinander gehalten.

Gegenüber den Genossenschaften für Wasserregulirung ist der Regierung ein weitgehendes Aufsichts- und rücksichtlich Verfügungsrecht eingeräumt, für sie ist oberste Instanz der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen

Den Genossenschaften für Wasserbenützung ist ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, bei welchem dieselben ebenso leicht zu Stande kommen, als sich frei bewegen können, und für sie ist die oberste Instanz der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, nur noch zu bemerken, daß die Bildung, Reorganisirung und Auflösung der Regulirungsgenossenschaften eventuell auch von Amtswegen und daß die Bildung von Genossenschaften zu Zwecken der Entwässerung auch auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen durch Verfügung der Behörde erfolgen kann, sowie daß im ungarischen Gesetze auch für den Fall der Vereinigung mehrerer Genossenschaften Vorsorge getroffen ist.

V. Die wasserpolizeilichen Bestimmungen des ungarischen Gesetzes enthalten bestimmte Verbote, bestimmte Anzeige- und Verständigungsgebote und bestimmte Autorisationen der unmittelbaren Aufsichtsbehörden für den Fall der vorübergehenden Wassernoth.

Jene Verbote stimmen im Allgemeinen mit denen des österreichischen Rechtes überein, indem jede Beschädigung der Wasserläufe, Bette, Ufer, Wasseranlagen, Schutzdämme und der dazu gehörigen Anlagen, sowie nicht minder der Schutzanpflanzungen verboten ist; im Besonderen enthalten sie aber höchst werthvolle casuistische Beispiele.

Die Anzeige- und Verständigungsgebote betreffen zumeist die Genossenschaften und beziehen sich zumeist ebenso, wie die Autorisationen der Behörden auf den Fall der Wassernoth, und sie sind im Gegensatze zu den diesfalls ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen des österreichischen Rechtes möglichst im Detail ausgearbeitet.

VI. Der Abschnitt des ungarischen Gesetzes, welcher von den Behörden und dem Verfahren handelt, wird mit der allgemeinen Zuständigkeitsnorm eingeleitet, die analog der des österreichischen Rechtes dahin lautet, daß in allen Angelegenheiten, welche im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sich auf Wasserregulirung, Wasserbenützung und Wasserschutz beziehen, die Verwaltungsbehörde zuständig ist.

1. Betreffend die Behörden ist die Unterscheidung zwischen
a) Concessions- und
b) Aufsichts-Behörden stricte durchgeführt.

2. Betreffend das Verfahren, so kann

a) auch nach ungarischem Rechte, wenn auf fremdem Territorium und Gewässern Vorarbeiten für Wasseranlagen nöthig sind, die Bewilligung hiezu ertheilt werden. Ein rühmenswerther Vorzug des ungarischen Gesetzes, welches im Uebrigen die gleichen Cautelen, wie das österreichische Gesetz aufstellt, ist der, daß es genau anführt, wozu die Bewilligung zu Vorarbeiten berechtigt, indem es sagt, daß der Concessionar die zu Zwecken der projectirten Unternehmung nöthigen Voraufnahmen und Studien beginnen und die nöthigen Vermessungsarbeiten ausführen kann.

b) Anlangend das eigentliche Concessionsverfahren, normirt auch das ungarische Gesetz:

α. Die Erfordernisse des Gesuches,
β. das Vorverfahren,
γ. das eigentliche Bewilligungsverfahren einschließlich des Erkenntnisses, und reiht hieran
δ. die Ausstellung der Concessionsurkunde, und
ε. die Collaudirungsvorschrift.

ad α. Die Bestimmungen über die Gesuchserfordernisse stimmen fast wörtlich mit denen des österreichischen Rechtes überein.

ad β. Ebenso übereinstimmend ist das Vorverfahren geregelt, nur ist zu bemerken, daß das nicht a limine zurückzuweisende Gesuch dem „behördlichen" Sachverständigen um seine Meinungsäußerung hinauszugeben ist, daß, wenn dieser Einwendungen macht, dieselben den Gesuchstellern „bis zu einem Präclusivtermine" zur Aeußerung mitzutheilen sind und daß, wenn das eigentliche Bewilligungsverfahren platzgreifen soll, der Plan und die Bemerkungen des behördlichen Sachverständigen an einem den Interessenten leicht zugänglichen Orte während 30 Tagen

zur öffentlichen Besichtigung aufzulegen sind. Hiernach gibt es also kein internes Gutachten, kein diesfälliges Amtsgeheimniß, wie dies hie und da in Oesterreich, unserer Meinung nach freilich gegen den Wortlaut und Geist des Gesetzes, prakticirt wird.

ad γ. Das eigentliche Bewilligungsverfahren theilt sich nach ungarischem Rechte nicht so, wie nach österreichischem Rechte entweder in das Aufgebots- oder abgekürzte Verfahren, sondern ist lediglich ein dem letzteren fast vollständig nachgebildetes.

ad δ. Eine Besonderheit des ungarischen Gesetzes ist die Anordnung der Ausfertigung der Concessionsurkunde auf Grund der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung.

Diese Ausfertigung hat den Vortheil, daß allfällige Ergänzungen oder Abänderungen der Entscheidungen im Instanzenzuge hiedurch eine formell einheitliche Feststellung erfahren.

ad ε. Die Collaudirungsvorschrift des ungarischen Gesetzes ist mit der des österreichischen Gesetzes identisch.

Wir fügen nur noch bei, daß auch die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens, über die hemmende und rücksichtlich nicht aufschiebende Wirkung der Berufung sowie über das Wasserbuch mit denen des österreichischen Rechtes übereinstimmen.

VII. Die Strafbestimmungen des ungarischen Gesetzes, welche speciell 16 Uebertretungsfälle enumeriren, die mit Geld und eventuell Haft bestraft und von den Aufsichtsbehörden nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes über Uebertretungen zu behandeln sind, sind insoferne gleichartig mit den Bestimmungen des österreichischen Rechtes, als sich diese Uebertretungen fast sämmtlich unter den Begriff des Wasserfrevels nach österreichischem Rechte subsumiren lassen.

C) Die Uebergangsbestimmungen des ungarischen Gesetzes betreffen die Art und Weise der von Amtswegen einzuleitenden Feststellung der vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erworbenen Wasserrechte, wodurch eine im österreichischen Gesetze aufscheinende Lücke praktisch behoben und eine feste Grundlage für das Wasserbuch geschaffen ist.

Bezüglich des Bestandes, des Umfanges und der Zeitdauer der hiernach legitimirten und in Geltung bleibenden Rechte kommen die Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht in Anwendung; bezüglich der Ausübung derselben dienen aber die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Richtschnur. (Vergl. Art. II fast sämmtlicher österreichischen Landeswasserrechtsgesetze.)

D) Die Schlußbestimmungen enthalten die üblichen Festsetzungen über die Außerkraftsetzung früherer Gesetze, dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes und dem Vollzugsauftrag.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Ausübung von Functionen als Gemeindevorsteher vor erfolgter Pflichtangelobung begründet keine Uebertretung des § 23 schles. Gem. Ord. [1]) — Die Ausstellung gemeindeämtlicher Sittenzeugnisse gehört in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden. [2])

J. S., Wirthschaftsbesitzer in Gr.-K., wurde am 9. Juli 1885 zum Gemeindevorsteher in Gr.-K. gewählt und hat zwei Tage nach dieser Wahl, am 11. Juli, dem E. P. über dessen Andringen ein Sittenzeugniß erfolgt, dasselbe in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher gefertigt und die Mitunterzeichnung desselben seitens mehrerer Ausschußmänner veranlaßt. Das Gemeindesiegel hat J. S. durch seinen Sohn aus der Wohnung des amtirenden Gemeindevorstehers J. B. in dessen Abwesenheit holen lassen und dasselbe dem ausgestellten Sittenzeugnisse beigedruckt. Die über diesen Vorfall von dem noch functionirenden Gemeindevorsteher J. B. erstattete Anzeige, in welcher insbesondere behauptet wurde, daß das dem E. P. erfolgte Sittenzeugniß unwahre Umstände bestätigt hätte, wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in F. dem dortigen Bezirksgerichte abgetreten, bei welchem über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft in T. gegen J. S. und Genossen (nämlich die vier Mitunterzeichner des Sittenzeugnisses) die Vorerhebungen wegen Verbrechens des Betruges nach § 199 St. G. eingeleitet wurden. Nach Einstellung derselben wurde gegen die früher erwähnten Personen, sowie auch gegen E. P. als Mitschuldigem im Sinne des § 5 St. G. über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 320 f St. G. bei dem Bezirksgerichte in F. durchgeführt und wurde J. S. wegen Uebertretung des § 320 f St. G., „begangen dadurch, daß er am 11. Juli 1885 ein mit „Gemeindevorstand Gr.-K." gefertigtes und mit dem Gemeindesiegel versehenes Sitten- und Vermögenszeugniß für E. P. verfertigte und dieses als Ortsvorsteher unterschrieb" mit dem Erkenntnisse vom 17. October 1885, Z. 1777, zu einer Geldstrafe von 15 fl., eventuell dreitägigem Arreste verurtheilt.

Ueber die gegen dieses Urtheil erhobene Berufung wurde das angefochtene Erkenntniß von dem k. k. Landesgerichte in T. unterm 14. December 1885, Z. 6816, behoben und J. S., sowie seine Mitangeklagten von Schuld und Strafe freigesprochen, da in dem vorgelegenen Thatbestande die Merkmale einer im allgemeinen Strafgesetze normirten strafbaren Handlung nicht erblickt wurden. „Nachdem jedoch" — so heißt es am Schlusse des landesgerichtlichen Erkenntnisses — „nach dem Vorausgeschickten wider den Angeklagten J. S. vorliegt, daß derselbe vor der Pflichtangelobung als Gemeindevorsteher und vor Uebernahme der Geschäftsführung der Gemeinde Gr.-K. ein Sitten- und Vermögenszeugniß für E. P. ausfertigte und die übrigen Angeklagten sich hiebei betheiligten, so werden sich sämmtliche Angeklagte diesfalls vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu verantworten haben."

Nach durchgeführter Abtretung des Actes im Sinne dieses landesgerichtlichen Urtheiles ging die k. k. Bezirkshauptmannschaft F. gegen J. S. mit dem Straferkenntnisse vom 9. Februar 1886, Z. 1392, vor, mit welchem derselbe wegen Uebertretung des § 23 G. O. durch „Ausfertigung eines ämtlichen Sittenzeugnisses vor Pflichtangelobung und vor Uebernahme des Gemeindevorsteheramtes" in Gemäßheit der M.-V. vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von 10 fl. zu Gunsten des Armenfondes in Gr.-K. verurtheilt wurde. In dem gegen dieses Straferkenntniß rechtzeitig erbrachten Recurse machte J. S. insbesondere geltend, daß er auch dem am 11. Juli 1885 noch functionirenden alten Gemeindevorstande als Gemeinderath angehörte, und daß er sich in dieser Eigenschaft als Gemeinderath zur Ausstellung eines solchen gemeindeämtlichen Sittenzeugnisses in dem vorliegenden Falle um so mehr berechtigt erachten durfte, als der functionirende Gemeindevorsteher zu der betreffenden Zeit nicht anwesend war und als er überdies dem E. P., welcher dieses Zeugnisses dringend und sofort bedurfte, notorisch feindselig gesinnt ist, dem Petenten gegenüber also befangen war.

Die k. k. schlesische Landesregierung behob nun mit der Entscheidung vom 23. März 1886, Z. 3320, das angefochtene bezirksbehördliche Straferkenntniß und ordnete zugleich die Abtretung des Actes an den schlesischen Landesausschuß zur competenten Amtshandlung nach § 87, Alinea 1 der schlesischen Gemeindeordnung, beziehungsweise dem im Nachhange zu demselben erflossenen Gesetze vom 20. September 1868, L. G. Bl. Nr. 16, [3]) aus der nachstehenden Erwägung an: „Da § 23 G. O. nur die Gelöbnißpflicht des neugewählten Gemeindevorstandes normirt und der Recurrent dieser Verpflichtung in der That nachgekommen ist, so liegt eine unter die Strafsanction der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 subsumirbare Uebertretung des § 23 G. O. gar nicht vor. Die Ausübung einer Function als Gemeindevorsteher vor der formellen Uebernahme der bezüglichen Geschäfte, also vor der Angelobungsleistung, ist im Allgemeinen allerdings nicht statthaft, kann aber keinesfalls als eine Uebertretung des § 23 G. O. qualificirt werden. Dagegen dürfte das Vorgehen des J. S., insoferne er unberufen als Gemeinderath eine nur dem Gemeindevorsteher zustehende Amtshandlung vornahm oder insoferne er in einem gemeindeämtlichen Atteste etwas Falsches bezeugte, nach § 87, Alinea 1 G. O., beziehungsweise § 1, Alinea 1 des im Nachhange zu demselben erflossenen Gesetzes vom 20. September 1868, L. G. Bl. Nr. 16, strafbar erscheinen. Da die Ausstellung von gemeindeämtlichen

[1]) Siehe Gemeindeordnungen für Bukowina, Galizien, Gradiska, Istrien, Kärnten, Tirol, Vorarlberg § 23; Dalmatien § 19; Steiermark § 20; Ober-Oesterreich § 21; Nieder-Oesterreich § 22; Böhmen, Krain, Salzburg § 24.

[2]) Vergl. Zeitschrift für Verwaltung 1872 Nr. 34 (Fall).

[3]) Eine particulare schlesische Bestimmung dahin lautend, daß der Landesausschuß Mitglieder des Gemeinde*vorstandes*, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. zu belegen befugt ist.

Sittenzeugnissen aber mit Rücksicht auf § 27, Alinea 7[4]) G. O. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, so erscheint nur der schlesische Landesausschuß zur Verhandlung und Urtheilsschöpfung über die hier allenfalls vorliegende Pflichtwidrigkeit berufen."

Dr. K.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 4. Ausgeg. am 17. Februar. — Circularverordnung vom 12. Februar 1885, Nr. 2035/420 V. Einführung einer neuen Monturs-Wirthschafts- und Berechnungsvorschrift und eines neuen Portionen-Beköstigungs- und Gebührentarifes für die k. k. Landwehr.

Nr. 5. Ausgeg. am 25. Februar. — Circularverordnung vom 17. Februar 1885, Praes. Nr. 320. Vorschrift zur Verfassung der Qualifications-Listen über Stabs- und Oberofficiere des Soldatenstandes, dann Cadeten in der k. k. Landwehr, — Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes in der k. k. Landwehr, — Berichtigung der Vorschrift zur Rangsbestimmung für die Personen des Soldatenstandes in der k. k. Landwehr und Ergänzung des III. Theiles des Dienstreglements für das k. k. Heer.

Nr. 6. Ausgeg. am 5. März. — Circularverordnung vom 18. Februar 1885, Nr. 1827/376 V. Fahrbegünstigungen auf den königl. bayerischen Staatseisenbahnen bei Reisen von auf kurze Zeit beurlaubten Unterofficieren und Soldaten der k. k. Landwehr.

Nr. 7. Ausgeg. am 12. März. — Circularverordnung vom 20. Februar 1885, Nr. 455/86 V. Gebührencreditirung für militär-dienstliche Telegramme in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. — Circularverordnung vom 26. Februar 1885, Nr. 3025/726 IIa. Gleichstellung der Reifezeugnisse der Fachschulen mit den Maturitätszeugnissen in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung. — Circularverordnung vom 28. Februar 1885, Praes. Nr. 348. Verfassung von Qualifications-Eingaben über die zu Waffenübungen oder sonstigen Dienstleistungen herangezogenen Landwehrärzte. — Circularverordnung vom 7. März 1885, Praes. Nr. 410. Verlautbarung einiger Aenderungen in der Bewaffnung, Ausrüstung und Adjustirung der Landesschützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 8. Ausgeg. am 24. März. — Circularverordnung vom 17. März 1885, Praes. Nr. 424. Ausgabe der Vorschrift zur Verfassung der Qualifications-Listen über Truppenrechnungsführer und über die zu Lieutenant-Rechnungsführern vorgemerkten Rechnungs - Unterofficiere und Rechnungs - Hilfsarbeiter in der k. k. Landwehr.

Nr. 9. Ausgeg. am 30. März. — Circularverordnung vom 6. März 1885, Nr. 3281/599 IV. 1. Nachtrag zum Dienstbuche N—1, „Instruction zur Untersuchung der Wehrpflichtigen". — Circularverordnung vom 14. März 1885, Nr. 3373/621 IV. Anwendung der „Vorschrift über die Beurlaubung der mit egyptischer Augenentzündung behafteten Militär-Mannschaft" für die k. k. Landwehr und Gendarmerie. — Circularverordnung vom 26. März 1885, Nr. 4453/803 IV. Ausgabe der 3. Auflage des I. und II. Theiles der „Instruction für die Truppenschulen des k. k. Heeres".

Nr. 10. Ausgeg. am 3. April. — Circularverordnung vom 27. März 1885, Nr. 673/131 V. Weitere Anordnungen in Durchführung der organischen Bestimmungen für den Intendanzdienst in der k. k. Landwehr. — Circularverordnung vom 29. März 1885, Nr. 2920/524 IV. Ableistung des Präsenzdienstes durch Einjährig-Freiwillige, welche auf die gesetzliche Begünstigung verzichtet haben.

Nr. 11. Ausgeg. am 17. April. — Circularverordnung vom 1. April 1885, Nr. 4919/888 IV. Ausgabe des 4. Nachtrages zur Adjustirungs- und Ausrüstungsvorschrift. — Circularverordnung vom 11. April 1885, Nr. 5554/1010 IV. Hinausgabe der 1. Nachträge zu den Dienstbüchern G—9 und G—10.

(Fortsetzung folgt.)

[4]) § 27, Alinea 7 in den Gemeindeordnungen für Bukowina, Galizien, Görz, Gradiska, Istrien, Kärnten, Mähren, Tirol, Vorarlberg, § 24, Alinea 7 Steiermark, § 25 Ober-Oesterreich, § 26 Nieder-Oesterreich, § 28 Böhmen, Krain, Salzburg, § 30 Dalmatien.

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen im Handelsministerium Victor Freiherrn von Kalchberg und Johann Ritter von Obentraut taxfrei den Titel und Charakter von Ministerialräthen verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Wilhelm Hanisch zum Statthaltereirathe extra statum in Niederösterreich ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium Dr. Paul Beck und Dr. Franz Stibral den Titel und Charakter von Ministerialsecretären verliehen.

Seine Majestät haben den Viceconsul Zdenko Janiczek zum Consul unter gleichzeitiger Berufung desselben zur Leitung des Generalconsulates in Rio de Janeiro ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Sfax Georg Tapia das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte in Wien Dr. David Winternitz den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Thaddäus von Hordynski zum Finanzsecretär der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der gemeinsame oberste Rechnungshof hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Johann Ratschiller zum Oberrechnungsrathe ernannt und die hiedurch erledigte Rechnungsrathsstelle dem Marine-Commissariatsadjuncten erster Classe Oskar Salomon verliehen.

Erledigungen.

Evidenthaltungs-Elevenstelle in Niederösterreich mit 500 fl. Adjutum, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 97.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 52 und 53 der Erkenntnisse 1885.**

☞ **Mit einer literarischen Beilage: Neurath, Volkswirthschaftslehre.**

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.